

§1 Der Verein führt den Name Skiverein Schleißheim München Nord e.V.

2. Es soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Unterschleißheim

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ski-/& Snowboard Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- sportliche Übungen und Leistungen (vorwiegend Wintersport)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Ski-/& Snowboardkursen sowie sportlichen
- Veranstaltungen (Wettkämpfe national/international)
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Durchführung von dem Sport zugehörigen jugendpflegerischen Maßnahmen
- Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- Schaffung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten

- 2.2. Der Skiverein Schleißheim München Nord. (e.V.) mit Sitz in Unterschleißheim ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein seinem betreffenden Fachverband bzw. Fachverband dem BLSV sofort an.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

-

§4 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- Vorsitzender
- Stellvertreter Vorsitzender

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die bis dahin eingegangenen Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende kann bei Bedarf Gäste und beratende Mitglieder zu Mitgliederversammlungen laden. Diese verfügen über kein Stimmrecht. Ebenso kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit zu Mitgliederversammlungen zulassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsvorsitzenden beantragen
- ein entsprechender Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstands vorliegt

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit für

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichts des Kassenvwarts
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Verabschiedung der Vereinsordnungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
- Auflösung des Vereins

Darüber hinaus ist sie für weitere Aufgaben zuständig, soweit sich dies aus der Satzung und den Vereinsordnungen oder nach dem Gesetz ergeben bzw. diese Gegenstand der Tagesordnung sind. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, sowie Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art können vom Vorstand beschlossen werden.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nicht anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss-/Wahlvorschlag abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung (einschließlich des in §2 genannten Vereinszwecks) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, so sind Stimmen für einen der Vorschläge sowie für Nein gültige Stimmen.

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Aus dem Protokoll müssen zumindest die anwesenden Versammlungsteilnehmer sowie die gefällten Beschlüsse/Wahlen mit Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder der Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bayerischer Landes-Sportverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall dessen Ablehnung fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, welche es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung des Vereins ist durch den Vorstand am 17.01.2018 verändert worden. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Unterschleißheim, 17.01.2018

Unterschrift Vorstand